

Verordnung über den Erlaß ortsrechtlicher Vorschriften in der Gemeinde Inning a. Ammersee

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1, 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323), Art. 14 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1996 (GVBl. S. 290) und Art. 51 Abs. 4 und 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) (BayRS 91-1-I) geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323) erläßt die Gemeinde Inning a. Ammersee folgende

V e r o r d n u n g

I. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 1

Geräuscherzeugende Aktivitäten

- (1) Aktivitäten (insbes. Tanzveranstaltungen, Theater- und Filmvorführungen, Sport-, artistische und Zirkusdarbietungen, Kegelspiele und Volksbelustigungen jeglicher Art), die geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Lärm erheblich zu beeinträchtigen, dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie erlaubnis- oder anzeigepflichtig sind nach 22.00 Uhr nicht andauern. In der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sind solche Veranstaltungen zulässig, wenn dadurch die Nachbarschaft nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.
- (2) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte dürfen nach 22.00 Uhr nur in Gebrauch genommen werden, wenn dadurch keine Belästigung der Allgemeinheit oder Nachbarschaft durch Lärm eintritt.
- (3) Zur Vermeidung von Härten kann die Gemeinde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Abs. (1) und (2) zulassen, wenn dadurch die öffentliche Ruhe nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 2

Ruhestörende Hausarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten dürfen nur an Werktagen

von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

ausgeführt werden.

(2) Unter Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden Arbeiten zu verstehen, gleichviel ob sie im Haus selbst oder im Hof oder im Garten vorgenommen werden. Zu den Hausarbeiten, die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen:

Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen, Hacken von Holz und Hobby- bzw. Heimwerkerarbeiten wie Bohren, Hämmern, Sägen.

§ 3

Ruhestörende Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen

Montag bis Freitag
von 7.00 Uhr bis 12.30 und
von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie
an Samstagen
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

verrichtet werden.

(2) Zu den Gartenarbeiten, die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen: Betrieb von lärm erzeugenden Gartengeräten, wie Betrieb von Rasenmäher, Motorpumpen und dergleichen.

§ 4

Berufliche Tätigkeiten

Tätigkeiten, die von gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmen in Ausübung ihres Berufes durchgeführt werden, bleiben von der Regelung in §§ 2 und 3 unberührt.

§ 5

Bußgeldbestimmungen

Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG und Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1-3 der Verordnung zuwiderhandelt.

II. Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder dienenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege sowie die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehwege sind

- a) die für den Fußgänger- und Radfahrrverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgänger- und Radfahrrverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in der Breite von 1,00 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Sicherungsfläche ist der vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehweg.

§ 7

Sicherungspflicht

(1) Zur Vermeidung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Eigentümer und die zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 Abs. 4 bestimmte Fläche der Gehwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Bauliche Maßnahmen sind hiervon ausgenommen.

Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es

über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechts nach § 1093 BGB.

§ 8

Gemeinsame Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straßen nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 9

Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern daß die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen wie die Grundstücksflächen.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verschmutzen zu lassen.

Insbesondere ist es verboten.

1. auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser oder sonstige unsaubere Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen.

2. Gehwege durch Tiere verschmutzen zu lassen; unvermeidbare Verunreinigungen sind vom Halter des Tieres unverzüglich zu beseitigen.
3. Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee (z. B. aus Privatgrundstücken)
 - a) auf öffentlichen Straßen abzuladen, aufzustellen oder zu lagern
 - b) neben öffentlichen Straßen abzuladen, aufzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können
 - c) in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen oder in den Inniger Bach oder andere Bäche zu schütten oder einzuleiten.

Das Abfallrecht bleibt unberührt.

(2) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Gehwege zu reinigen und von Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflurrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

(3) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) sind vorrangig umweltfreundliche Streumittel zu verwenden. Die Verwendung von Streusalz und umweltschädlichen anderen Stoffen ist dabei auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(4) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben dem Gehweg so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Bußgeldbestimmungen

Nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM (i.W. eintausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 7 mit 10 zuwiderhandelt.

III. Sonstige Vorschriften

§ 12 Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, nur an den als solche kenntlich gemachten öffentlichen Plakatanschlagflächen der Gemeinde angebracht werden. Anschläge im Zusammenhang mit Wahlen (Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen), Volks- und Bürgerbegehren sowie Volks- und Bürgerentscheiden dürfen außerdem an den von der Gemeinde jeweils in der Zeit von sechs Wochen vor und einer Woche nach dem maßgeblichen Ereignis aufgestellten zusätzlichen Anschlagflächen angebracht werden.

(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 gelten nicht für Anlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfaßt werden.

§ 13 Bußgeldbestimmungen

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 1 Anschläge an anderen als den dort aufgeführten Anschlagflächen anbringt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.